

Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ (M.A.)

In der Fassung des Beschlusses des Senats vom 19.09.2023.

Auf der Grundlage des § 32 LHG BW sowie § 6 Abs. 6 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit hat der Senat am 19.09.2023 die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) beschlossen.

Sie wurde nach § 6 Abs. 7 der Grundordnung am 25.10.2023 durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt.

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Allgemeine Grundsätze	3
§ 4 Nachteilsausgleich	3
§ 5 Hochschulzugang	4
§ 6 Studienbeginn, Studiendauer und Studienverlauf	4
§ 7 Studienaufbau und Lehrangebot	4
§ 7a Studienkommission für Master und Weiterbildung	5
§ 7b Studiengangsleitung	6
§ 8 Prüfungsausschuss	6
§ 9 Prüfungsleistungen	7
§ 10 Prüferinnen und Prüfer	9
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 12 Arten der Prüfungsleistungen	9
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung von Noten	11
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 15 Nichtbestehen	13
§ 15a Erlöschen des Prüfungsanspruches	14
§ 16 Bekanntgabe von Prüfungsleistungen	14
§ 17 Wiederholung und Nachholung von Prüfungsleistungen	14
§ 18 Prüfungsakten	15
Abschnitt II: Masterprüfung	15
§ 19 Art und Umfang der Masterprüfung	15

§ 20 Abschließende Prüfung (Masterarbeit und Masterkolloquium)	15
§ 21 Bestehen der Masterprüfung	16
§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	16
§ 23 Mastergrad und Masterurkunde	17
§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung	17
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	17
§ 25 Rechtsbehelf und Rechtsbehelfsbelehrung	17
§ 26 Auslaufen des Studiengangs	18
§ 27 Inkrafttreten	18
Anlage 1: Curriculumsübersicht - Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ (M.A.)	18
Anlage 2: Studienverlaufsplan nach Vertiefungen	19

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ (M.A.) an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit mit den Campus Mannheim und Schwerin.

§ 2 Ziel des Studiums

1Das Studium fokussiert die wissenschaftlich fundierte Weiterentwicklung von Beratungskompetenzen im Tätigkeitsfeld des Arbeitsmarktes und befähigt die Studierenden, komplexe Anforderungen in den Aufgabenfeldern der Bundesagentur für Arbeit zu bewältigen. 2Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine professionelle Beratung unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Konzepte zu sichern, indem Wissen sowohl disziplinübergreifend angewendet als auch praxisbezogen verknüpft wird. 3Die Absolventinnen und Absolventen können die im Studium erworbene Methodenkompetenz in berufspraktischen Kontexten einsetzen. 4Darüber hinaus fördert das Studium die personalen und sozialen Kompetenzen sowie das gesellschaftliche Engagement.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

1Die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern. 2Bei der Ausgestaltung des berufsbegleitenden Studiums achtet sie auf die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie. 3Bei der Festsetzung von Terminen zur Erbringung von Prüfungsleistungen werden Mutterschutzfristen und die Elternzeit beachtet.

§ 4 Nachteilsausgleich

(1) 1Macht eine Studierende oder ein Studierender durch die Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung festgelegten Fristen abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, gegebenenfalls auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. 2Sofern unabhängig von den Voraussetzungen des Satzes 1 die Verlängerung der Bearbeitungszeit für eine schriftliche Prüfungsleistung nach §12 dieser Ordnung wegen einer Erkrankung begehrt wird, muss dieser Antrag während der Bearbeitungszeit gestellt werden; bei Klausuren vor Beginn der Prüfungsleistung. 3Im Falle der Verlängerung der Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet. 4Eine Verlängerung kann jedoch nur um maximal die Zeit erfolgen, die vom Beginn einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit bis zum regulären Abgabezeitpunkt verblieb. 5Wurde die Bearbeitungszeit über den Abgabezeitpunkt hinaus verlängert und tritt währenddessen eine Arbeitsunfähigkeit ein, verlängert diese den Bearbeitungszeitraum daher nicht. 6Tritt innerhalb von weniger als 14 Tagen vor dem Abgabezeitpunkt zusätzlich zu einer Arbeitsunfähigkeit eine Prüfungsunfähigkeit ein, bewilligt der Prüfungsausschuss abweichend von den Sätzen 4 und 5 eine Verlängerung um maximal 14 Tage.

(2) 1Gleiches gilt, wenn die oder der Studierende durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft macht, dass er/sie wegen der Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder von nach § 14 Absatz 1 SGB XI pflegebedürftigen Angehörigen wegen der Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder von pflegebedürftigen Angehörigen daran gehindert ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen. 2Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit wird bei Entscheidungen über den Nachteilsausgleich wegen Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen beteiligt.

(3) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzrechte für Studierende entsprechend den Schutzfristen für Studierende nach dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils gültigen Fassung wird ermöglicht. ²Das Ablegen von Prüfungen innerhalb dieser Zeit ist möglich, sofern dies von dem/der Studierenden gewünscht wird.

§ 5 Hochschulzugang

¹Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit. ²Das Nähere regelt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ (M.A.).

§ 6 Studienbeginn, Studiendauer und Studienverlauf

(1) ¹Der Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert. ²Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

(2) ¹Die Studiendauer kann auf Antrag einer oder eines Studierenden von der zuständigen Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit und im Benehmen mit der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit verlängert werden, wenn das Studium

- a) wegen längerer Krankheit,
- b) durch Ableistung des Freiwilligen Wehrdienstes oder eines Ersatzdienstes oder
- c) aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder von pflegebedürftigen Angehörigen).

unterbrochen wurde und das Studienziel ansonsten nicht erreicht werden kann. ²Die Semester müssen dann nicht in einem Zug durchlaufen werden. ³Erworbene European Credit Transfer System (ECTS)-Punkte bleiben erhalten und werden bei einer späteren Fortsetzung des Studiums anerkannt.

§ 7 Studienaufbau und Lehrangebot

(1) ¹Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester, im fünften Semester erfolgt die Anfertigung und Verteidigung der Masterarbeit. ²Insgesamt können bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums 120 ECTS-Punkte erreicht werden ³Davon entfallen 20 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und 2 ECTS-Punkte auf das Masterkolloquium. ⁴Die restlichen 98 ECTS-Punkte werden durch Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Lehrangebotes abgedeckt.

(2) ¹Das Studienprogramm ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst thematisch zusammenhängende Stoffgebiete, die inhaltlich, strukturell und didaktisch an den Qualifikationszielen des Moduls ausgerichtet sind. ³Ein Modul kann aus mehreren Kursen bestehen. ⁴Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. ⁵ECTS-Punkte beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. ⁶Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, Praktika sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums. ⁷Einem ECTS-Punkt liegt ein studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 25 Zeitstunden zugrunde.

(3) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen, Studieninhalte und Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.

(4) ¹Es gibt Pflichtmodule (P) und Wahlpflichtmodule (WP). ²Pflichtmodule sind für alle Studierenden obligatorisch. ³Bei Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden aus einem Angebot auswählen. ⁴In der dieser Ordnung als Anlage 1 beigefügten Curriculumsübersicht - Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ (M.A.) sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Einzelheiten über die zu erreichenden ECTS-Punkte ersichtlich.

(5) ¹Am Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums wählen die Studierenden zwei unterschiedlich gewichtete Studienschwerpunkte (Major- und Minor-Vertiefung). ²Detaillierte Informationen sind in Anlage 2: Studienverlaufsplan nach Vertiefungen dokumentiert.

(6) ¹Die Modulbeschreibungen dienen der Information der Studierenden über Ziele, Inhalte und organisatorische Aspekte des jeweiligen Moduls. ²Die Modulbeschreibungen sind tabellarisch aufgebaut und umfassen unter anderem Informationen zu:

- a) Modulcode, Modulbezeichnung und Modulverantwortlichen
- b) Studiensemester, in dem das Modul turnusmäßig angeboten wird
- c) Dauer und Zugangsvoraussetzungen des Moduls
- d) Gesamtarbeitsaufwand bzw. Workload des Moduls (nach Präsenz- und Selbststudium)
- e) ECTS-Punkten, die mit der Modulprüfung erworben werden
- f) Qualifikationszielen und Inhalten des Moduls
- g) Art der Lehrveranstaltung sowie Lehr- und Lernformen
- h) Art der Prüfung/ Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten
- i) Empfohlene Fachliteratur
- j) Verwendbarkeit des Moduls für andere Module

§ 7a Studienkommission für Master und Weiterbildung

(1) ¹Die Hochschule entwickelt das Curriculum des Masterstudiengangs und der Weiterbildungsangebote kontinuierlich weiter. ²Zu diesem Zweck wird eine ständige Kommission eingerichtet. ³Die Kommission entwickelt Impulse zur Weiterentwicklung des Studiengangs. ⁴Sie bündelt die fachliche und strukturelle Fortentwicklung des Studiengangs, greift Belange der Studierenden und geschäftspolitische Entwicklungen der Trägerin auf und arbeitet mit den Fachgruppen zusammen.

(2) ¹Die Kommission berät das Rektorat und den Senat. ²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Identifikation von curricularen Anpassungsbedarfen, Entwicklung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung bestehender Curricula
- b) Erarbeitung von Empfehlungen zu Lehr-, Lern- und Prüfungsformen aufgrund von curricularen Anforderungen
- c) Erarbeitung von Empfehlungen zur Anpassung der SPO
- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung der (Re-)Akkreditierung des Masterstudiengangs (Programmakkreditierung)
- e) Erarbeitung von Empfehlungen zur Qualitätssicherung in Abstimmung mit der Evaluationskommission
- f) Konkrete Aufgaben aus dem Senat und Rektorat heraus zu behandeln.³Diese können sich vor dem Hintergrund einer Hochschulstrukturentwicklung und geschäftspolitischen Entwicklungen der Trägerin ergeben.

(3) Die Kommission hat folgende Zusammensetzung:

- a) die Studiengangsleitung Wissenschaftliche Weiterbildung als Vertreterin oder Vertreter ihrer bzw. seiner Fachgruppe
- b) eine Professorin oder ein Professor oder Lehrkraft je weiterer Fachgruppe; dabei sollten mindestens ein Senatsmitglied und eine Lehrkraft vertreten sein

- c) zwei Jahrgangssprecherinnen oder -sprecher
- d) zwei Absolventinnen oder Absolventen (bis einschl. 3 Jahre nach Studienabschluss) in beratender Funktion
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Zentrale der BA (POE 2) in beratender Funktion
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der BA-Berufspraxis SGB III (Agentur für Arbeit) in beratender Funktion
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der BA-Berufspraxis SGB II (gemeinsame Einrichtung) in beratender Funktion.

(4) ¹Die Leitung der Kommission obliegt der Studiengangsleitung für Wissenschaftliche Weiterbildung. ²Die Kommissionsleitung koordiniert die Bestellung/Wiederbestellung der Mitglieder. ³Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor auf Vorschlag des Senats und der Fachgruppen. ⁴Die Mitglieder werden grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren bestellt, Wiederbestellung ist möglich.

§ 7b Studiengangsleitung

(1) ¹Für die Koordination und Sicherstellung des Studienangebots im/in den Masterstudiengang/-gängen und deren Weiterentwicklung wird vom Lehrkörper eine Studiengangsleitung für die wissenschaftliche Weiterbildung gewählt. ²Wahl und Amtszeit der Studiengangsleitung regelt die Wahlordnung, Abschnitt E.

(2) Die Studiengangsleitung gehört der Studienkommission (§ 7a) an.

(3) ¹Zu den Aufgaben der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters für die wissenschaftliche Weiterbildung gehört insbesondere

- a) auf ein ordnungsgemäßes, vollständiges und kohärentes, campusübergreifend abgestimmtes Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt,
- b) die Prüfung und Zulassung von Wahlpflichtmodulen und externen Angeboten,
- c) die fachliche Aufsicht der Studienvertiefungswahl sowie
- d) die Mitwirkung am Qualitätsmanagement.

²Hierbei sollen Entwicklungspotenziale und Problemlagen im Lehrbetrieb und der Curricula identifiziert und in relevante Bereiche transportiert werden.

(4) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist für grundsätzliche Belange zu den weiterbildenden Studiengängen bzw. Programmen bzw. Studienbereich Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Studierende bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der ihr/ihm zugeordneten Studiengänge bzw. Studienbereiche.

(5) Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter informieren mindestens jährlich die zuständigen Organe über die wesentlichen Entscheidungen und Ergebnisse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und berichten in der Hochschullehrendenversammlung (HLV).

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen die Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung betreffenden Fragen. ²Er ist insoweit insbesondere zuständig für:

- a) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
- b) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
- c) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung,
- d) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden,

- e) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
- f) Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
- g) Stellungnahmen zu Entscheidungen in Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten und für die Beratung in Klageverfahren,
- h) Entscheidungen über das Erlöschen des Prüfungsanspruches.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehrkräfte. ²Außerdem gehören dem Prüfungsausschuss zwei Studierende mit beratender Stimme an. ³Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors durch den Senat bestellt. ⁴Die Amtszeit der studentischen Vertreter beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren zulässig.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ²Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ³Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich zu informieren.

(5) ¹Eine Fachkraft des Studierendenservice nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil. ²Über die Sitzungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet dem Senat regelmäßig über die Entwicklung des Prüfungswesens und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. ²Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offengelegt.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der bzw. dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) ¹Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist die erfolgreiche Absolvierung von Prüfungsleistungen. ²Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungen, die von einer Studierenden oder einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden und bestehen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Masterarbeit und dem Masterkolloquium. ³Alle Module und die mit ihnen verbundenen Leistungen sind so aufeinander abzustimmen, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden können. ³Form und Inhalt der jeweiligen Leistung haben der Bedeutung des zu prüfenden Sachgebiets für das Erreichen des Studienziels angemessen zu sein.

(2) ¹Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den, des jeweiligen Moduls zugeordneten, ECTS-Punkten entspricht. ²Bei erfolgreich erbrachter Prüfungsleistung wird die Anzahl der für das

Modul vorgesehenen ECTS-Punkte erzielt. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet und damit 120 ECTS-Punkte erreicht werden.

(3) ¹Sofern es für die Überprüfung des Erreichens der Qualifikationsziele eines Moduls erforderlich ist, können Prüfungsleistungen auch als Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person muss die an die Leistung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund von objektiven Kriterien deutlich gegen die Leistung der anderen Mitglieder der Gruppe abgrenzbar und für sich/als Einzelleistung zu bewerten sein. ³Der oder die Modulverantwortliche legt die Art der jeweils geforderten Leistung spätestens zu Beginn des Studiensemesters verbindlich fest und teilt dies dem Studierendenservice unverzüglich mit. ⁴Der Studierendenservice gibt dann zu Beginn des jeweiligen Studiensemesters den Zeitrahmen für die Abnahme der mündlichen Leistungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Leistungen bekannt. ⁵Die Studierenden werden über Klausurtermine, die zugelassenen Hilfsmittel sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin durch Aushang informiert. ⁶Die zu Beginn des Studiensemesters festgesetzte Form der Prüfungsleistung kann auf Antrag der oder des Modulverantwortlichen nur aus wichtigen Gründen und innerhalb einer angemessenen Frist durch die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden oder ihren oder seinen Stellvertreter oder Stellvertreterin in Abstimmung mit der Studiengangsleitung geändert werden. ⁷Über die Wiederholungs- oder Nachholprüfungstermine werden die Studierenden bis spätestens 14 Tage vor Beginn durch Aushang informiert.

(4) Zu einer Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer im Studiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.

(5) Wird von der oder dem Studierenden ein Nachteilsausgleich gemäß § 4 angestrebt, muss der Antrag vor Erbringung der Prüfungsleistung gestellt werden.

(6) ¹Mündliche Prüfungsleistungen können in einem Bild-Ton-Format durchgeführt werden, auch wenn sich dabei der oder die Studierende und die Prüferinnen bzw. Prüfer an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der HdBA aufhalten und die Studierenden ihre Einwilligung in Textform vorab erteilt haben. ²Die betreffende mündliche Prüfung oder mündliche Präsentation wird zeitgleich in Bild und Ton an die Orte übertragen, an denen sich die Prüferinnen und Prüfer sowie die Studierenden aufhalten. ³Die Durchführung einer mündlichen Prüfungs- oder Studienleistung im Bild-Ton-Format ist ausschließlich unter Verwendung eines dem datenschutzrechtlichen Standard entsprechenden Videokonferenzsystems zulässig. ⁴Eine Aufzeichnung der Prüfung durch die Beteiligten ist unzulässig. ⁵Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die im Bild-Ton-Format durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Prüfung zu beenden. ⁶Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

(7) ¹Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz anderer elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen und die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ²Insofern wird auf die Regelungen des geltenden Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg verwiesen.

(8) Der Studierendenservice der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit bestätigt die Prüfungsleistungen und führt die entsprechenden Nachweise.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

1Die Abnahme von Prüfungsleistungen obliegt in der Regel den Professorinnen und Professoren. 2Lehrkräfte und Lehrbeauftragte können nach § 8 Abs. 1 durch den Prüfungsausschuss zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. 3Eine oder einer von beiden Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit und des Masterkolloquiums (§ 20) muss mindestens eine Professorin oder ein Professor sein. 4Prüfungsleistungen werden in der Regel von den Lehrenden der jeweiligen Module abgenommen. 5Zu Prüferinnen und Prüfern können auch in der beruflichen Ausbildung und Praxis erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. 6Einer besonderen Bestellung bedarf es im Falle der hauptamtlich an der Hochschule beschäftigten Professorinnen und Professoren nicht.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) 1Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden vom Prüfungsausschuss anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet. 2Es wird insofern auf die nach dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg geltenden Vorschriften verwiesen.

(2) 1Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. 2Die Beweislast, dass der Antrag die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit. 3Der Antrag auf Anrechnung muss vor Erbringung der Prüfungsleistung nach dieser Ordnung gestellt werden. 4Eine ergebnisorientierte Antragstellung ist somit unzulässig.

(3) Die Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist nicht möglich, wenn eine Teilleistung anerkannt werden soll.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) 1Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können unter Beibringung geeigneter Nachweise auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen nach § 4 der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ (M.A.) erfüllt sind. 2Eine Anrechnung ist möglich, wenn die dabei bewältigten Anforderungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. 3Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. 4Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden.

§ 12 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Durch Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die, in den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls beschriebenen, Kompetenzen erfolgreich entwickelt haben.

(2) 1Folgende Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

(a) Hausarbeit

- (b) Studienarbeit
- (c) Klausur
- (d) Kolloquium
- (e) Referat
- (f) Projektarbeit
- (g) IT-gestützte Arbeit
- (h) Entwicklungsportfolio

²Eine Kombination von mehreren möglichen Prüfungsleistungen pro Modul ist nicht möglich. ³Die Prüferin oder der Prüfer kann zu Beginn des Studienseesters mehrere Prüfungsleistungen zur Wahl stellen, wobei jede oder jeder Studierende innerhalb einer angemessenen Frist frei wählen kann; eine Auslosung zu einer Prüfungsleistungsart oder die Begrenzung der Anzahl der Prüfungsleistungsarten ist unzulässig. ⁴Soweit sich eine Studierende oder ein Studierender nicht einer Prüfungsleistung zuordnet, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer über die Prüfungsleistungsart ⁵Für das Modul 16: „Internationaler Theorie-Praxis Transfer“ ist ausschließlich das Entwicklungsportfolio als Prüfungsleistung nach Abs. 2 Buchstabe (h) vorgesehen.

(3) ¹Die Hausarbeit nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe (a) ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden/interdisziplinären Aufgabenstellung, die innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten ist. ²Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit wird von den Prüferinnen oder Prüfern zum Beginn des Studienseesters festgelegt und bekanntgegeben. ³In geeigneten Fällen kann von den Studierenden verlangt werden, die Aufgabenstellung und die erarbeiteten Lösungen in der Lehrveranstaltung mündlich vorzutragen und zu erläutern. ⁴Die Frist für die Bearbeitung darf drei Wochen nicht unterschreiten.

(4) ¹Die Studienarbeit nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe (b) ist eine kurze schriftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten Gegenständen eines Moduls, deren Ergebnisse gegebenenfalls im Rahmen der Lehrveranstaltung vorgestellt werden sollen. ²In der Aufgabenstellung kann insbesondere bei praxisorientierten Arbeiten festgelegt werden, inwiefern auf ansonsten übliche wissenschaftliche Standards verzichtet werden kann.

(5) ¹Die Klausur nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe (c) ist eine schriftliche Prüfungsleistung in der die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches Fragestellungen bearbeiten und Wege zur Lösung finden können. ²Die Dauer beträgt insgesamt 90 Minuten und kann in zwei gleiche Teile geteilt werden. ³Eine Klausur oder ein Teil von ihr kann, soweit er nicht mit mehr als 30 % in die Gesamtbewertung eingeht, im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple choice) durchgeführt werden, wobei für jede Prüfungsaufgabe anzugeben ist, welche Antwortmöglichkeit zutreffend ist.

(6) ¹Das Kolloquium nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe (d) ist eine mündliche Prüfung, in der bis zu vier Studierende in einer Prüfungsgruppe in einem Modul geprüft werden. ²Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierender bzw. Studierendem mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Das Kolloquium ist von zwei Prüfenden, ggf. unter Zuhilfenahme einer Protokollantin oder eines Protokollanten, abzunehmen. ⁵In den mündlichen Prüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ⁶Durch das Kolloquium soll ferner festgestellt werden, ob die oder der Studierende über breites Grundlagenwissen verfügt und mit den geläufigen Methoden des Faches Fragestellungen bearbeiten und Wege zur Lösung finden kann. ⁷Kolloquien können von den Prüfenden ganz oder teilweise hochschulöffentlich durchgeführt werden, sofern keine oder keiner der zu prüfenden Studierenden widerspricht. ⁸Die Teilnahme der

Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) ¹Das Referat gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe (e) umfasst:

- (a) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in mündlicher freier Rede, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme stichpunktartiger Notizen und
- (b) eine maximal sechsseitige schriftliche Ausarbeitung eines Themas unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

²Die schriftliche Ausarbeitung muss spätestens zum Zeitpunkt des Referats abgegeben werden. ³Die Bewertung des Referates muss anhand eines von dem oder der Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert werden. ⁴Ein Referat kann unter Beachtung von § 9 Abs. 3 dieser Ordnung von maximal zwei Studierenden zusammen abgelegt werden. ⁵Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten.

(8) ¹Die Projektarbeit nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe (f) ist eine Gruppenarbeit. ²Die Ergebnisse dieser Projektarbeit sind durch eine schriftliche Ausarbeitung (Projektbericht) und/oder durch eine mündliche Präsentation nachzuweisen. ³Art und Weise der Präsentationen von Ergebnissen oder Zwischenergebnissen bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer. ⁴Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten sollte die Dauer des Semesters nicht überschreiten.

(9) ¹Bei der IT-gestützten Arbeit nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe (g) müssen die Studierenden mittels PC Sachverhalte (Aufgaben), z.B. unter Verwendung von Fachanwendungen, lösen. ²Die Dauer beträgt 90 Minuten. ³Voraussetzung eines computerunterstützten Prüfungsverfahrens ist, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungsteilnehmenden zugeordnet werden können (Authentizität). ⁴Es ist sicherzustellen, dass die von der zu prüfenden Person eingegebenen Lösungen zu keinem Zeitpunkt verfälscht worden sind und Manipulationsversuche nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden können (Integrität).

(10) ¹Das Entwicklungsportfolio nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe (h) ist eine Dokumentation und Reflexion der im Rahmen des Moduls 16: „Internationaler Theorie-Praxis Transfer“ entwickelten Kompetenzen. ²Die Ausarbeitung ist schriftlich vorzulegen. ³Die Bearbeitungsdauer beträgt acht Wochen.

(11) Mündliche Prüfungsleistungsformen werden grundsätzlich in der Sprache erbracht, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.

(12) Ist eine Prüfungsleistung gemäß Absatz 2 Satz 1 nach Ablauf der Regelstudienzeit zu erbringen, so gelten für die Bearbeitungszeit die genannten Fristen.

(13) Die Aus- und Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen erfolgt grundsätzlich über den Studierendenservice.

(14) ¹Die Hochschule kann weitere Einzelheiten zu den in Absatz 2 genannten Prüfungsleistungen regeln. ²Dabei ist auf eine Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen zu achten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung von Noten

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern unabhängig voneinander bewertet. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe (a) bis (g) sind Noten zu verwenden. ³Diese ergeben sich aus den numerischen Werten von 1 bis 5:

Note	Beschreibung	numerischer Wert
sehr gut	eine Leistung, die weit über den Anforderungen liegt:	1,0 und 1,3
gut	eine Leistung, die über den Anforderungen liegt:	1,7 und 2,0 und 2,3
befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht:	2,7 und 3,0 und 3,3
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht:	3,7 und 4,0
nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht:	5,0

4Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe (h) werden als nicht benotete Prüfungsleistungen mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(2) 1Als Bewertungshilfsgröße innerhalb von Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 2 Buchstabe (a) bis (g) können Bewertungspunkte verwendet werden. 2Soweit Bewertungspunkte verwendet werden, ergibt sich die Zuordnung zwischen Bewertungspunkten und numerischem Wert verbindlich aus folgender Tabelle:

Bewertungspunkte (Prozent Anteile)	numerischer Wert	Note
100 bis 95	1,0	sehr gut
unter 95 bis 90	1,3	
unter 90 bis 85	1,7	gut
unter 85 bis 80	2,0	
unter 80 bis 75	2,3	
unter 75 bis 70	2,7	befriedigend
unter 70 bis 65	3,0	
unter 65 bis 60	3,3	
unter 60 bis 55	3,7	ausreichend
unter 55 bis 50	4,0	
unter 50 bis 0	5,0	nicht ausreichend

(3) 1Bei den Prüfungsleistungen der abschließenden Prüfung nach § 20 und der Bildung der Gesamtnote nach § 22 ergibt sich die Gesamtbewertung als Durchschnittsnote. 2Es ist nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma zu berücksichtigen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. 3Die Noten lauten dann:

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,4
gut	bei einem Durchschnitt von 1,5 bis einschließlich 2,4
befriedigend	bei einem Durchschnitt von 2,5 bis einschließlich 3,4
ausreichend	bei einem Durchschnitt von 3,5 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	bei einem Durchschnitt von 4,1 oder schlechter.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) 1Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt, indem sie oder er eine Prüfung nicht antritt oder eine bereits angetretene Prüfung nicht beendet. 2Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen verbunden mit einem Antrag auf Rücktritt unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der Prüfung, von der zurückgetreten werden soll, erfolgt ist. ³In Zweifelsfällen kann ein Attest einer oder eines von der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. ⁴Wird der Grund als wichtig anerkannt, so wird dem Antrag stattgegeben. ⁵Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht und beim Studierendenservice geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt davon unberührt. ⁶Nimmt eine Studierende oder ein Studierender in Kenntnis ihrer oder seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder eines anderen wichtigen Grundes an einer Prüfungsleistung nach §§ 12, 20 dieser Ordnung teil, kann dies nachträglich nicht mehr im Rahmen eines Rücktritts geltend gemacht werden.

(3) Bei der Einhaltung von Fristen oder den Gründen für ein Versäumnis oder einen Rücktritt steht der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines von ihnen zu betreuenden Angehörigen gleich.

(4) ¹Die Studierenden haben bei der Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen schriftlich zu versichern, dass ihre Prüfungsleistung - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Arbeit weder ganz noch in Teilen Gegenstand einer anderen Modulprüfung gewesen ist. ²Jede schriftliche Prüfungsleistung nach §§ 12, 20 dieser Ordnung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ³Schriftliche Prüfungsleistungen können zum Zweck zukünftiger Plagiatsprüfungen elektronisch für bis zu 10 Jahren über die geplante Regelstudienzeit hinaus gespeichert und verarbeitet werden.

(5) ¹Versucht jemand, das Ergebnis einer eigenen oder fremden Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei wiederholtem Verstoß gegen Absatz 5 Sätze 1 und 2, kann der Prüfungsausschuss den Verlust des Prüfungsanspruches feststellen.

(6) Ein Rücktritt von Teilleistungen oder einzelnen Portfolioelementen ist nicht möglich; eine Anrechnung bereits erbrachter Teilleistungen erfolgt nicht.

§ 15 Nichtbestehen

(1) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet, gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. ²Das Nichtbestehen wird der oder dem Studierenden bekannt gegeben. ³Sie bzw. er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls wie und zu welchem Termin die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“, verliert die oder der Studierende damit den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ und kann nach § 9 Abs. 4 nicht zu weiteren Prüfungsleistungen in diesem Studiengang zugelassen werden (Exmatrikulation). ²In diesem Fall stellt die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit auf Antrag eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig „nicht bestanden“ ist. ³Das Prüfungsrechtsverhältnis endet mit der Feststellung des endgültigen Nichtbestehens.

§ 15a Erlöschen des Prüfungsanspruches

1Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn

1. der Prüfungsanspruch im Falle des § 14 Abs. 5 Satz 3 verloren gegangen ist,
2. der Antrag auf zweite Wiederholung aufgrund eines Plagiats oder eines anderen Täuschungsversuchs im Rahmen der ersten Wiederholung erfolgt,
3. die in einem Studiensemester vorgesehenen Leistungsnachweise nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach der Notenbekanntgabe der regulären Prüfungsleistung erbracht wurden, es sei denn, es liegt ein Fall von § 25 Abs. 3 dieser Ordnung oder eine Rückstufung vor.

2Die Studierenden sind in diesen Fällen von Amts wegen zu exmatrikulieren.

§ 16 Bekanntgabe von Prüfungsleistungen

(1) 1Das Ergebnis bestandener, schriftlicher Prüfungsleistungen gilt den Studierenden auf elektronischem Weg über das verwendete Selbstinformationssystem am dritten Tag der Einstellung in das System als bekanntgegeben. 2Das Ergebnis nicht bestandener Prüfungsleistungen wird den Studierenden durch einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid mitgeteilt. 3Gleiches gilt für den Fall, dass die Abschließende Prüfung (§ 20) „nicht bestanden“ wurde. 4Eine eventuelle vorherige Einstellung des Ergebnisses nicht bestandener Prüfungsleistungen in das Selbstinformationssystem gilt als unverbindliche Vorabinformation.

(2) Ergebnisse von mündlichen Prüfungen werden der oder dem Studierenden unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer bekanntgegeben.

(3) Die von der Hochschulleitung vorgegebenen Korrekturzeiten sind einzuhalten.

§ 17 Wiederholung und Nachholung von Prüfungsleistungen

(1) 1Prüfungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2, die „nicht bestanden“ wurden, können einmal wiederholt werden; bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. 2Für die Wiederholung der Prüfungsleistungen kann auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers an den Prüfungsausschuss von diesem eine andere Art der Prüfungsleistung zugelassen werden, wenn es der Prüferin oder dem Prüfer nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich ist, die Prüfungsleistung in der ursprünglich vorgesehenen Prüfungsleistungsart abzunehmen oder das Lernziel nicht mehr erreicht werden kann. 3Prüfungsleistungen, die nicht bestanden (Wiederholungsprüfung) oder aus wichtigem Grund nicht abgelegt (Nachholprüfung) wurden, sollen möglichst zeitnah nach dem Nichtbestehen abgelegt werden; spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten.

(2) 1Der Prüfungsausschuss kann einen Antrag auf eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen zudem die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und der Antrag auf zweite Wiederholung nicht aufgrund eines Plagiats oder eines Täuschungsversuchs erfolgt. 2Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage der Prüfling gehindert war, die erste Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. 3Beim erstmaligen Antrag auf zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung kann der Prüfungsausschuss diesem auch ohne Vorliegen eines besonderen Härtefalls zustimmen, wenn der bisherige Studienverlauf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lässt. 4Der Antrag auf zweite Wiederholung hat innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wiederholungsversuches zu erfolgen.

(3) Eine Prüfungsleistung, die zum endgültigen Nichtbestehen führen würde, bedarf der Zweitkorrektur durch eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer nach § 10 dieser Ordnung.

§ 18 Prüfungsakten

(1) ¹Nachweise über die Bewertungen der Prüfungsleistungen sowie Kopien von Zeugnissen und Masterurkunde sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. ²Diese werden bei der Hochschule mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Studiums aufbewahrt. ³Die Vorschriften über die Führung von Personalakten bei der Bundesagentur für Arbeit bleiben unberührt.

(2) Der geprüften Person wird auf Antrag bis spätestens ein Jahr nach Abschluss des Studiums Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 19 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu denen in der Curriculumsübersicht (Anlage 1) aufgeführten Modulen im Umfang von 98 ECTS-Punkten
2. der Abschließenden Prüfung (Masterarbeit und Masterkolloquium) im Umfang von 22 ECTS-Punkten.

§ 20 Abschließende Prüfung (Masterarbeit und Masterkolloquium)

(1) Die Abschließende Prüfung besteht aus Masterarbeit und Masterkolloquium.

(2) ¹In der Masterarbeit sollen die Studierenden die Gesamtheit der im Studium entwickelten Kompetenzen einbringen und nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit eine Aufgabenstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können. ²§ 9 Abs. 3 findet bei der Masterarbeit keine Anwendung.

(3) ¹Zum Ende des 4. Semesters wird das Thema der Masterarbeit in Abstimmung zwischen Erst- und Zweitprüfer/in sowie der bzw. dem Studierenden festgelegt und beim Studierendenservice registriert. ²Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. ³Eine promovierte, hauptamtliche Lehrkraft der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit kann durch den Prüfungsausschuss zur Betreuerin oder zum Betreuer der Arbeit bestellt werden. ⁴Thema und Zeitpunkt der Themenausgabe werden dokumentiert.

(4) ¹Ist eine Person, die Masterarbeiten betreuen soll, aus wichtigem Grund an der Betreuung gehindert, so bestellt die Rektorin bzw. der Rektor eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer. ²Die hiervon betroffenen Studierenden sind zuvor anzuhören. ³Wichtige Gründe können sich insbesondere aus einer Erkrankung oder der Beendigung der Lehrtätigkeit an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit ergeben.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss ggfs. auf der Grundlage einer Stellungnahme der betreuenden Prüferin oder des betreuenden Prüfers. ³§ 4 gilt entsprechend.

(6) Der Senat kann Einzelheiten der Masterarbeit bezüglich Umfang, Form und Veröffentlichung regeln.

(7) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt wird dokumentiert. ³Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(8) ¹Die Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern in der Regel innerhalb von acht Wochen unabhängig voneinander nach § 13 Abs. 1 zu bewerten. ²Weist die Benotung hinsichtlich der numerischen Werte eine Differenz von mindestens 2,0 auf, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer. ³Die Gesamtbewertung der Masterarbeit ergibt sich nach § 13 Abs. 3 aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer.

(9) ¹Eine Zulassung zum Masterkolloquium kann nur erfolgen, wenn die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Das Masterkolloquium wird von den beiden Prüfenden der Masterarbeit mit der oder dem Studierenden geführt. ³Durch das Masterkolloquium soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende fähig ist, das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Masterarbeit selbständig zu begründen. ⁴Bestandteil des Masterkolloquiums ist eine 10- bis 15-minütige Präsentation der oder des Studierenden, in der das Vorgehen und die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit dargestellt werden. ⁵Das Masterkolloquium einschließlich der Präsentation soll rund 40 Minuten dauern. ⁶Es wird von den beiden Prüferinnen oder Prüfern nach § 13 Abs. 1 bewertet. ⁷Die Gesamtbewertung des Masterkolloquiums ergibt sich nach § 13 Abs. 3 aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer. ⁸Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁹§ 9 Abs. 3 findet bei dem Masterkolloquium keine Anwendung.

(10) ¹Die Gesamtbewertung der abschließenden Prüfung setzt sich aus der Bewertung der Masterarbeit nach § 20 Abs. 8 und der Bewertung des Masterkolloquiums nach § 20 Abs. 9 zusammen, die nach den mit ihnen verbundenen ECTS-Punkten wie folgt gewichtet werden:

- die Masterarbeit (20 ECTS-Punkte) mit zehn Elftel der Gesamtbewertung,
- das Masterkolloquium (2 ECTS-Punkte) mit einem Elftel der Gesamtbewertung.

²§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung ist „bestanden“, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurden und damit 120 ECTS-Punkte erzielt wurden. ²Das Studium endet mit dem 31. März des Prüfungsjahres oder, sofern das Studium nicht innerhalb der nach § 6 Abs. 1 dieser Ordnung festgelegten Studienzeit absolviert wurde, mit dem Tag der letzten Prüfungsleistung.

§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den bestandenen und nach § 13 Abs. 1 benoteten Prüfungsleistungen. ²Die einzelnen Prüfungsleistungen werden nach den mit ihnen verbundenen ECTS-Punkten wie folgt gewichtet:

- die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module im Umfang von insgesamt 92 ECTS-Punkten mit jeweils fünf Hundertvierzehnteln (Module mit 5 ECTS-Punkten) bzw. jeweils sechs Hundertvierzehnteln (Module mit 6 ECTS-Punkten),
- die Masterarbeit (20 ECTS-Punkte) mit zwanzig Hundertvierzehnteln,
- das Masterkolloquium (2 ECTS-Punkte) mit zwei Hundertvierzehnteln.

³Für die Berechnung der Gesamtnote gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

(2) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält die Bezeichnung des Studienganges sowie der gewählten

Vertiefungen und die Gesamtnote mit dem nach § 22 Abs. 1 ermittelten numerischen Wert als Klammerzusatz.

(3) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des 31. März des Prüfungsjahres oder, sofern das Studium nicht innerhalb der in § 6 Abs. 1 dieser Ordnung festgelegten Studienzeit absolviert wurde, das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit versehen.

(4) Zur Förderung der internationalen Transparenz der deutschen akademischen Abschlüsse wird in einem Anhang zum Masterzeugnis ein Diploma Supplement– auch in englischer Sprache – ausgestellt.

§ 23 Mastergrad und Masterurkunde

(1) Die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit verleiht nach bestandener Masterprüfung den Masterabschluss Master of Arts, abgekürzt M.A.

(2) ¹Mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde unter dem gleichen Datum ausgestellt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. ³§ 22 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Mastergrad darf erst mit Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) ¹Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden" bewertet und die Masterprüfung für „nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) ¹Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde oder vorsätzlich zu Unrecht erwirkt wurde, dass eine Prüfungsleistung abgelegt werden konnte.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Rechtsbehelf und Rechtsbehelfsbelehrung

(1) ¹Die oder der Studierende kann gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren Widerspruch erheben. ²Um eine Überprüfung der Prüfungsleistungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Einwendungen gegen die Bewertungen von Prüfungsleistungen genau dargelegt und substantiiert werden. ³Es ist im Einzelnen darzulegen, welche Bewertung aus welchen Gründen angefochten werden soll. ⁴Den Widerspruchsbescheid erlässt die Rektorin oder der Rektor unter Bezugnahme der Stellungnahme der Prüferinnen oder Prüfer und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses.

(2) ¹Ein Widerspruch gegen einen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingelegt werden. ²Der Widerspruch ist bei der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, Seckenheimer Landstraße 16, 68163 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(3) ¹Der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entfaltet aufschiebende Wirkung. ²Das Wiederholen der streitbefangenen Prüfungsleistung während des laufenden Widerspruchs- bzw. Klageverfahren ist unzulässig.

§ 26 Auslaufen des Studiengangs

(1) Vor Einstellung des Studiengangs nach § 1 erlässt der Senat der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit eine Ordnung über das Auslaufen des Studiengangs.

(2) ¹Die Ordnung über das Auslaufen des Studiengangs regelt die letztmalige Immatrikulationsmöglichkeit, das Ende der Veranstaltungen, die Fristen zur Erbringung von Prüfungsleistungen, den Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs und den Umgang mit Studierenden, die nach Ablauf der Fristen das Studium noch nicht beendet haben. ²Sie kann weitere Regelungen zum Auslaufen des Studiengangs enthalten.

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Sie tritt außer Kraft, wenn eine neue Studien- und Prüfungsordnung beschlossen und vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt worden ist.

Anlage 1: Curriculumsübersicht - Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ (M.A.)

Semester	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modultyp	ECTS-Punkte
1	01	Professionelle Beratung	P	5
1	02	Berufliche Arbeitsmärkte	P	5
1	03	Arbeitsmarktmodelle	P	5
1	04	Public Governance & Public Management	P	5
1	05	Statistik	P	5
2	06	Ziele, Mittel & Methoden der Beratung	P	5
2	07	Berufsbiografien im Vergleich	P	5
2	08	Institutionen, Search & Matching	P	5
2	09	Organisation & Netzwerke	P	5
2	10	Evaluation	P	5
3	11	Themenfelder & Akteure in der Beratung	P	6
3	12	Zukunft der Arbeit	WP	6
3	13	Regionale Arbeitsmärkte & demografischer Wandel	WP	6
3	14	HRM & Leadership	WP	6
3	15	Forschungsmethoden		
3	15A	Forschungsmethoden: Empirische Sozialforschung	WP	6

Semes-ter	Kenn-ziffer	Modulbezeichnung	Modul-typ	ECTS-Punkte
3	15B	Forschungsmethoden: Ökonometrie	WP	6
4	16	Internationaler Theorie-Praxis Transfer	P	6
4	17	Lebenslanges Lernen	WP	6
4	18	Anreize & Organisationsökonomik	WP	6
4	19	Strategisches Management & Change	WP	6
4	20	Forschungsprojekt		
4	20A	Interdisziplinäres Forschungsprojekt	WP	6
4	20B	Disziplinäres Forschungsprojekt	WP	6
5	21	Masterarbeit		20
5	22	Masterkolloquium		2

Anlage 2: Studienverlaufsplan nach Vertiefungen

Im Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ werden zum Ende des zweiten Semesters zwei aus den drei folgenden Vertiefungsmöglichkeiten gewählt:

- Bildung und Beruf
Modul 12: Zukunft der Arbeit
Modul 17: Lebenslanges Lernen
- Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik
Modul 13: Regionale Arbeitsmärkte & demografischer Wandel
Modul 18: Anreize & Organisationsökonomik
- Management und Führung
Modul 14: HRM & Leadership
Modul 19: Strategisches Management & Change

Durch die Auswahl des Moduls 15: Forschungsmethoden

- Modul 15A: Forschungsmethoden: Empirische Sozialforschung
- Modul 15B: Forschungsmethoden: Ökonometrie

und die inhaltliche Ausrichtung in dem Modul 20: Forschungsprojekt wird eine der beiden gewählten Vertiefungen als Major- und die andere als Minor-Vertiefung gewichtet.

Folgende Studienverlaufspläne nach Vertiefungen sind im Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ möglich:

Major-Vertiefung: Bildung und Beruf, Minor-Vertiefung: Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester	
Professionelle Beratung (P)		Ziele, Mittel & Methoden der Beratung (P)		Themenfelder & Akteure in der Beratung (P)		Internationaler Theorie-Praxis Transfer (P)		Masterarbeit	
01	5 ECTS-Punkte	06	5 ECTS-Punkte	11	6 ECTS-Punkte	16	6 ECTS-Punkte		
Berufliche Arbeitsmärkte (P)		Berufsbiografien im Vergleich (P)		Zukunft der Arbeit (WP)		Lebenslanges Lernen (WP)			
02	5 ECTS-Punkte	07	5 ECTS-Punkte	12	6 ECTS-Punkte	17	6 ECTS-Punkte		
Arbeitsmarktmodelle (P)		Institutionen, Search & Matching (P)		Regionale Arbeitsmärkte & demografischer Wandel (WP)		Anreize & Organisationsökonomik (WP)			
03	5 ECTS-Punkte	08	5 ECTS-Punkte	13	6 ECTS-Punkte	18	6 ECTS-Punkte	21	20 ECTS-Punkte
Public Governance & Public Management (P)		Organisation & Netzwerke (P)		FM: Empirische Sozialforschung (WP)		Forschungsprojekt (WP)		Masterkolloquium	
04	5 ECTS-Punkte	09	5 ECTS-Punkte	15A	6 ECTS-Punkte	20A/20B	6 ECTS-Punkte	22	2 ECTS-Punkte
Statistik (P)		Evaluation (P)							
05	5 ECTS-Punkte	10	5 ECTS-Punkte						

Major-Vertiefung: Bildung und Beruf, Minor-Vertiefung: Management und Führung

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester	
Professionelle Beratung (P)		Ziele, Mittel & Methoden der Beratung (P)		Themenfelder & Akteure in der Beratung (P)		Internationaler Theorie-Praxis Transfer (P)		Masterarbeit	
01	5 ECTS-Punkte	06	5 ECTS-Punkte	11	6 ECTS-Punkte	16	6 ECTS-Punkte		
Berufliche Arbeitsmärkte (P)		Berufsbiografien im Vergleich (P)		Zukunft der Arbeit (WP)		Lebenslanges Lernen (WP)			
02	5 ECTS-Punkte	07	5 ECTS-Punkte	12	6 ECTS-Punkte	17	6 ECTS-Punkte		
Arbeitsmarktmodelle (P)		Institutionen, Search & Matching (P)		HRM & Leadership (WP)		Strategisches Management & Change (WP)			
03	5 ECTS-Punkte	08	5 ECTS-Punkte	14	6 ECTS-Punkte	19	6 ECTS-Punkte	21	20 ECTS-Punkte
Public Governance & Public Management (P)		Organisation & Netzwerke (P)		FM: Empirische Sozialforschung (WP)		Forschungsprojekt (WP)		Masterkolloquium	
04	5 ECTS-Punkte	09	5 ECTS-Punkte	15A	6 ECTS-Punkte	20A/20B	6 ECTS-Punkte	22	2 ECTS-Punkte
Statistik (P)		Evaluation (P)							
05	5 ECTS-Punkte	10	5 ECTS-Punkte						

Major-Vertiefung: Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik, Minor-Vertiefung: Bildung und Beruf

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester	
Professionelle Beratung (P)		Ziele, Mittel & Methoden der Beratung (P)		Themenfelder & Akteure in der Beratung (P)		Internationaler Theorie- Praxis Transfer (P)		Masterarbeit	
01	5 ECTS- Punkte	06	5 ECTS- Punkte	11	6 ECTS- Punkte	16	6 ECTS- Punkte		
Berufliche Arbeitsmärkte (P)		Berufsbiografien im Vergleich (P)		Regionale Arbeitsmärkte & demografischer Wandel (WP)		Anreize & Organisationsökonomik (WP)			
02	5 ECTS- Punkte	07	5 ECTS- Punkte	13	6 ECTS- Punkte	18	6 ECTS- Punkte		
Arbeitsmarktmodelle (P)		Institutionen, Search & Matching (P)		Zukunft der Arbeit (WP)		Lebenslanges Lernen (WP)		21	
03	5 ECTS- Punkte	08	5 ECTS- Punkte	12	6 ECTS- Punkte	17	6 ECTS- Punkte		
Public Governance & Public Management (P)		Organisation & Netzwerke (P)		FM: Ökonometrie (WP)		Forschungsprojekt (WP)		Masterkolloquium	
04	5 ECTS- Punkte	09	5 ECTS- Punkte	15B	6 ECTS- Punkte	20A/20B	6 ECTS- Punkte	22	2 ECTS- Punkte
Statistik (P)		Evaluation (P)							
05	5 ECTS- Punkte	10	5 ECTS- Punkte						

Major-Vertiefung: Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik, Minor-Vertiefung: Management und Führung

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester	
Professionelle Beratung (P)		Ziele, Mittel & Methoden der Beratung (P)		Themenfelder & Akteure in der Beratung (P)		Internationaler Theorie- Praxis Transfer (P)		Masterarbeit	
01	5 ECTS- Punkte	06	5 ECTS- Punkte	11	6 ECTS- Punkte	16	6 ECTS- Punkte		
Berufliche Arbeitsmärkte (P)		Berufsbiografien im Vergleich (P)		Regionale Arbeitsmärkte & demografischer Wandel (WP)		Anreize & Organisationsökonomik (WP)			
02	5 ECTS- Punkte	07	5 ECTS- Punkte	13	6 ECTS- Punkte	18	6 ECTS- Punkte		
Arbeitsmarktmodelle (P)		Institutionen, Search & Matching (P)		HRM & Leadership (WP)		Strategisches Management & Change (WP)			
03	5 ECTS- Punkte	08	5 ECTS- Punkte	14	6 ECTS- Punkte	19	6 ECTS- Punkte	21	20 ECTS- Punkte
Public Governance & Public Management (P)		Organisation & Netzwerke (P)		FM: Ökonometrie (WP)		Forschungsprojekt (WP)		Masterkolloquium	
04	5 ECTS- Punkte	09	5 ECTS- Punkte	15B	6 ECTS- Punkte	20A/20B	6 ECTS- Punkte	22	2 ECTS- Punkte
Statistik (P)		Evaluation (P)							
05	5 ECTS- Punkte	10	5 ECTS- Punkte						

Major-Vertiefung: Management und Führung, Minor-Vertiefung: Bildung und Beruf

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester	
Professionelle Beratung (P)		Ziele, Mittel & Methoden der Beratung (P)		Themenfelder & Akteure in der Beratung (P)		Internationaler Theorie- Praxis Transfer (P)		Masterarbeit	
01	5 ECTS- Punkte	06	5 ECTS- Punkte	11	6 ECTS- Punkte	16	6 ECTS- Punkte		
Berufliche Arbeitsmärkte (P)		Berufsbiografien im Vergleich (P)		HRM & Leadership (WP)		Strategisches Management & Change (WP)			
02	5 ECTS- Punkte	07	5 ECTS- Punkte	14	6 ECTS- Punkte	19	6 ECTS- Punkte		
Arbeitsmarktmodelle (P)		Institutionen, Search & Matching (P)		Zukunft der Arbeit (WP)		Lebenslanges Lernen (WP)			
03	5 ECTS- Punkte	08	5 ECTS- Punkte	12	6 ECTS- Punkte	17	6 ECTS- Punkte	21	20 ECTS- Punkte
Public Governance & Public Management (P)		Organisation & Netzwerke (P)		FM: Empirische Sozialforschung (WP)		Forschungsprojekt (WP)		Masterkolloquium	
04	5 ECTS- Punkte	09	5 ECTS- Punkte	15A	6 ECTS- Punkte	20A/20B	6 ECTS- Punkte	22	2 ECTS- Punkte
Statistik (P)		Evaluation (P)							
05	5 ECTS- Punkte	10	5 ECTS- Punkte						

Major-Vertiefung: Management und Führung, Minor-Vertiefung: Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester	
Professionelle Beratung (P)		Ziele, Mittel & Methoden der Beratung (P)		Themenfelder & Akteure in der Beratung (P)		Internationaler Theorie- Praxis Transfer (P)		Masterarbeit	
01	5 ECTS- Punkte	06	5 ECTS- Punkte	11	6 ECTS- Punkte	16	6 ECTS- Punkte		
Berufliche Arbeitsmärkte (P)		Berufsbiografien im Vergleich (P)		HRM & Leadership (WP)		Strategisches Management & Change (WP)			
02	5 ECTS- Punkte	07	5 ECTS- Punkte	14	6 ECTS- Punkte	19	6 ECTS- Punkte		
Arbeitsmarktmodelle (P)		Institutionen, Search & Matching (P)		Regionale Arbeitsmärkte & demografischer Wandel (WP)		Anreize & Organisationsökonomik (WP)			
03	5 ECTS- Punkte	08	5 ECTS- Punkte	13	6 ECTS- Punkte	18	6 ECTS- Punkte	21	20 ECTS- Punkte
Public Governance & Public Management (P)		Organisation & Netzwerke (P)		FM: Empirische Sozialforschung (WP)		Forschungsprojekt (WP)		Masterkolloquium	
04	5 ECTS- Punkte	09	5 ECTS- Punkte	15A	6 ECTS- Punkte	20A/20B	6 ECTS- Punkte	22	2 ECTS- Punkte
Statistik (P)		Evaluation (P)							
05	5 ECTS- Punkte	10	5 ECTS- Punkte						